

**Vollzug der Wassergesetze:
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des
„Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe“**

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die im Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe zusammengeschlossenen Gemeinden wird im Gemeindegebiet Thierhaupten das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 938 der Gemarkung Thierhaupten. Er hat ein Ausmaß von rd. 130 x 80 m.
- (3) Die Engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 934, 935, 937, 939 bis 951, 953 bis 967, 973 bis 987 und 987/1 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 936, 938 und 952, alle Gemarkung Thierhaupten
- (4) Die Weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 994, 1056 bis 1061,1061/1, 1062 bis 1096, 1164 bis 1173 und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 989 bis 995 und 996 bis 1003, alle Gemarkung Thierhaupten.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage2) veröffentlichten Lageplan im Maß 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg, Karlstr. 2, IV Stock Zimmer 411 und beim Vorsitzenden des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe“, Herrn Bürgermeister Schieder, Thierhaupten , Gemeindekanzlei, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbericht ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Dünung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4. Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder Unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und - beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche, Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		

	im Fassungsbe- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)

	im Fassungsbe- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder Offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park-Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege beschränkt öffentl. Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnungen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten Oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> 5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des §19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitete, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 1)			

	im Fassungsbe- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- Richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeiten oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1995 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen , wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungen bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach § 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 Bay WG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 5.6.1974

Landratsamt Augsburg

Gez. Dr. Frey, Landrat

320-642-15